Stellungnahme der GNOR zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren zum Entwurf der Landesjagdverordnung (LJV) und des Landesjagdgesetzes (LJG)

LJV: Aktenzeichen 631-0002#2026/0033 1401 5.0026; 01.09.2026; Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Landesjagdverordnung sowie zum Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Anfertigung forstbehördlicher Stellungnahmen, Frist: 27.10.2026
LJG: Aktenzeichen 631-0002#2026/0030 1401 5.0040; 18. August 2026; Einleitung des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes, Frist 30.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir Stellung zum Entwurf der Landesjagdverordnung (LJV) aus 2026 in Verbindung mit dem neuen Landesjagdgesetz RLP (LJG) vom 9. Juli 2025 und dem Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes aus 2026. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme schwerpunktmäßig auf ökologische und naturschutzfachliche Zusammenhänge.

Teil 1 LJV §1 Qualifizierte urbane Wildberaterinne und Wildberater

Die Einführung dieser Funktion begrüßen wir sehr, zumal es positive Erfahrungen anderenorts (z.B. BW) gibt.

Die Jagd im urbanen und zumeist befriedeten Bereich war bisher eher problematisch, weil die Aspekte der Tötung, des Tierschutzes und Artenschutzes sowie der Beratung und Vermittlung von Wissen vor Ort i.d.R. notleidend waren.

Bei den Ausbildungs- und Qualifizierungsinhalten (Abs. 1) vermissen wir eine konkrete Nennung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes, die sich bisher federführend um Fragen des Arten- und Biotopschutzes sowie der Eingriffe ebendort kümmern. UNB und ONB sind auch die Behörden, die sich um Genehmigungen oder Untersagungen im Umgang mit Arten und Biotopen kümmern und sich dabei ggf. des Naturschutzbeirates bedienen. Deshalb ist an dieser Stelle nicht nur die Zusammenarbeit notwendig, sondern auch die Vermittlung von Fachinhalten für die Wildberater/innen. Im urbanen Bereich laufen aktuell auch Kartierungen bzw. Monitoring verschiedener Organismengruppen, so z.B. das vom Ministerium beauftragte Vogelmonitoring der GNOR (bzw. des DDA). Die regionalspezifischen Inhalte könnten u.a. die Staatliche Vogelschutzwarte beim LfU oder die GNOR vermitteln und so zur Effektivierung der Funktion beitragen.

Abs. 4 Nr. 3 verweist auf die Zustimmungsnotwendigkeit der jagdausübungsberechtigten Person(en) in Verbindung mit der Regelung in § 14 Abs. 4 des LJG. Ob diese Person an einer Zustimmung für den Einsatz von Wildberater/innen interessiert ist, bleibt ungewiss. Bei entsprechenden Wünschen aus der Bevölkerung bzw. der Orts-/Stadtverwaltung sollte eine Berufung in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten erzielt werden können. Ggf. sollte der Aspekt bei Verpachtungen oder Pachtverlängerungen als Bestandteil des Jagdpachtvertrages festgesetzt werden.

§17 LJG Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Nach unserer Ansicht muss überdacht werden, ob nicht besser die Obere Jagdbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde gelten soll. Ob die Unteren Jagdbehörden hierzu fachlich und personell in der Lage sind, ist u.a. fraglich. Insbesondere die Neuabgrenzung sowie die Anpassung der Außengrenzen von Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und von Bewirtschaftungsgemeinschaften sollte in der Zuständigkeit der Oberen Jagdbehörde liegen und auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigen. Dies gilt insb. für die Anpassung der Außengrenzen. Insgesamt halten wir die Öffnung der Gebiete für wildbiologisch sinnvoll.

Teil 8 LJV § 32 Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes

Die im Entwurf getroffenen Entscheidung, dass der Erhaltungszustand von der Oberen Jagdbehörde bewertet wird, mag für Schalenwild und jagdbare Prädatoren, Kaninchen etc. in Ordnung sein, sämtliche „Doppelrechtler“ (Naturschutz - Jagd), sofern sie Jagdzeiten haben, sind diesbezüglich problematisch. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das aktuelle LJG, dessen Überarbeitungsentwurf 2026 und die geplante LJV Jagdzeiten für Arten festgeschrieben haben, die sich EINDEUTIG NICHT im guten Erhaltungszustand befinden. Dies ist nicht nur ein Verstoß gegen EU-Recht, sondern auch ein Widerspruch des Gesetzes in sich selbst. Mehr dazu dann unten unter den Regelungen im Teil 9.

Teil 9 § 33 LJV Jagdzeiten in Verbindung mit § 24 LJG

Erfreulich ist die traditionelle Regelung, dass Elterntiere von Wildarten in den Schonzeiten (Jungenaufzucht) nicht bejagt werden dürfen. Weniger erfreulich ist, dass unter Anwendung und Bewertung der OJB-Ausnahmesachverhalte geltend gemacht werden können (§ 24 LJG):

„Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben.“

Wie bereits unter Teil 8 oben ausgeführt, ist fraglich, ob die OJB das für alle mit Jagdzeiten versehenen Arten ohne wildbiologische und naturschutzfachliche Expertise beurteilen kann.

Nr.10 § 33 LJV Wölfe

Die in § 33 unter Nr. 10 aufgeführten Wölfe (s. LJG und LJV) befinden sich entgegen der Aussage in vielen Bundesländern und auch bei uns nicht im guten Erhaltungszustand. Dazu ein Kommentar und die Pressemitteilung von Ministerin Christine Schneider:

Die Süddeutsche Zeitung formuliert (Link s.u.): „Lediglich zwölf Tiere leben derzeit ständig in den Wäldern von Rheinland-Pfalz. Tierhalter haben trotzdem Furcht und Sorge vor Angriffen auf Schafe und Ziegen“

Mainz (dpa/lrs), 18.8.2026: „Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Christine Schneide unterstützt den Abschuss von Problemwölfen. Es werde mit Hochdruck am Landesjagdgesetz und der Landesjagdverordnung gearbeitet, sagte die CDU-Politikerin der Deutschen Presse-Agentur in Mainz. Dabei werde es auch um die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen mit der Möglichkeit für den Abschuss von Wölfen gehen, die mehrfach Nutztiere trotz Herdenschutz reißen. Es gehe dabei nicht um Einzelfälle, betonte die Umwelt- und Landwirtschaftsministerin. Bei der Identifizierung der Tiere müsse sichergestellt

sein, dass diese auch wirklich Schafe oder andere Weidetiere gerissen haben. «Dann erst sagt man, man kann das Tier entnehmen.» Beim Thema Abschuss gehe es auch um den Erhaltungszustand der Wölfe. Wenn dieser günstig ist, könne es auch eine Dezimierung des Bestands geben."
https://www.sueddeutsche.de/wissen/woelfe-umweltministerin-fuer-abschuss-von-problemwoelfen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-260818-930-548017 (zuletzt abgerufen am 15.9.2026)

In anderen Bundesländern mit ähnlich geringen Beständen wurden genehmigte Abschüsse bereits gerichtlich untersagt. Von einer „normalen" Bejagung, wie in der Jagdpresse oft suggeriert wird, kann keine Rede sein. Die getroffene Regelung wird viel organisatorischen Aufwand kosten und steht rechtlich auf tönernen Füßen. Soweit interpretierbar, können zwei unterschiedliche Behörden, nämlich sowohl die SGDen als auch die UJBen auf der Basis von Rissbegutachtungen (KLUWO) Ausnahmen zur Erlegung von „Problemwölfen" gewähren. Zur Problematik des Erkennens und Erlegens eines „Problemwolfes" gibt es unzählige Schriften. I.d.R. ist die zielgerichtete Erlegung des Tieres, auf das sich die Genehmigung bezieht, gar nicht zuverlässig möglich. Da die Genehmigung nur für den konkret zu Schaden gehenden Wolf erteilt wird, wäre eine Fehlerlegung eines anderen Tieres nicht anders zu beurteilen als der Fehlabschuss z.B. beim Rotwild und dazu noch problematisch vor dem Hintergrund des BNatSchG bzw. einschlägigen EU-Rechts. Leider führt der Fehlabschuss in der Regel nicht zur Verurteilung des Jägers (Verbotsirrtum). Es fragt sich allerdings schon, weshalb der Gesetzgeber ein Verfahren wählt, das in vielen Fällen gar nicht geeignet ist, den sog. Problemwolf sicher zu identifizieren und zu entnehmen. Auch wenn der Name des Erlegers nicht kommuniziert werden darf, ist die Erlegung eines Wolfes vor dem geschilderten Hintergrund ein extrem problematischer Vorgang, der hohen Aufwand verlangt und Risiken birgt. Schon allein die seitenlangen und differenzierten Ausführung zu § 8 im Änderungsentwurf des LJG lassen erkennen, dass es sich bei der Erlegung eines „Problemwolfes" um einen arbeitsaufwändigen „Problemvorgang" handelt, der letztlich auch den Erleger in die Verantwortung nimmt.

Nr. 13 LJV Hermeline

Nach Beobachtungen der GNOR geht der Bestand des Hermelins seit Jahren kontinuierlich zurück. Auch wenn ein konkretes Monitoring aufgrund der Lebensweise des Tieres erschwert ist, nimmt die Zahl der Beobachtungen von Hermelinen über die Zeitachse im Rahmen anderer kontinuierlicher und sogar zunehmender Monitoringprogramme ab! Die aktuelle Rote Liste der Säugetiere in Deutschland gibt an, dass die Daten zu Bewertung unzureichend sind. In ihrem Beitrag zum 43. Bonner Jägertag 2026 spricht Dr. Claudia Schmied von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement in NRW von direkten negativen Auswirkungen des Klimawandels. Sie nennt als Beispiel die Erhöhung des Prädationsdrucks bei Tieren mit Saisondimorphismus. Hermeline tragen im Winter ein weißes Fell und sind bei Schneemangel, wie er sich derzeit manifestiert, einem deutlich höheren Prädationsdruck durch größere Prädatoren ausgesetzt. Wie im Journal Jagd & Jäger Nr. 10 (2026) von P. Schwinn zitiert, lässt der Klimawandel laut Dr. Schmied den Tieren keine Zeit, sich den neuen Bedingungen anzupassen („Phänologische Assymetrie").

Die o.g. Beobachtungen der GNOR werden durch die Streckenstatistiken in RLP untermauert. Während 2003/2004 nach amtlichen Daten landesweit noch 149 Exemplare erlegt bzw. als Fallwild gemeldet wurden, wird die Art heute in den Statistiken entweder nicht erwähnt oder gleich Null gesetzt.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist es unverständlich, weshalb eine immer selten werdende Art mit dieser Entwicklungsgeschichte immer noch im LJG bzw. der LJV mit einer siebenmonatigen (!) Jagdzeit belegt wird. Dies ist artenschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen und auch die Tatsache, dass Hermeline in der Realität nicht erlegt werden, weil sie gar nicht mehr in bejagbaren Beständen auftreten, sollte in der Konsequenz zum Jagdverbot führen.

Da Hermeline früher als Prädatoren für Feldhamster galten, ist allenfalls denkbar, dass Hermeline in den letzten rheinhessischen Vorkommensgebieten des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters (Daten zu dessen Vorkommen liegen beim LfU, der SNU bzw. dem Feldhamsterbetreuer der SGD Süd -Holger Hellwig - vor), ggf. auf Antrag eine zeitlich begrenzte Jagdzeit erhalten, die mit der Aktivitätsphase des Feldhamsters korrespondiert und die Reproduktionsphase des Hermelins ausnimmt. Sachgerecht wäre für diese wenigen Gebiete in Rheinhessen eine Jagdzeit vom 1. August bis zum 15. November, bevor sich die Feldhamster zum Jahresende in ihren tiefen Winterbauen befinden.

Nr. 19 LJV Nutrias

Wir haben wiederholt argumentiert, dass Nutrias als südamerikanisches Faunenelement zwar als zu dezimierende Neozoen gelten, allerdings durch deren Herkunft in Europa ganzjährig reproduzieren und abhängige Junge betreuen. Die Identifizierung laktierender Weibchen ist nur mittels Fallenfang und Freilassung der so identifizieren weiblichen Tiere möglich. Um nun nicht alle Argumente und Analysen zu wiederholen, *verweisen wir auf das anliegende PDF einer aktuellen Publikation*. Eine ganzjährige Bejagung verstößt gegen Tierschutzrecht (s.o.), zumal Nutrias anders als in Norddeutschland wegen der Struktur der Flussaue am Rhein nicht zur Gefährdung von Deichen führen. Ganzjährig dürfen nur Jungtiere bejagt werden, weil unbedenklich zu entnehmende Alttiere nur mittels Fallenfang mit Individualkontrolle getötet werden können. Anderenfalls wird unter Erzeugung von Tierleid provoziert, was bei anderen Wildarten (Rotwild, Rehwild, Fuchs…) undenkbar wäre und stets jagdethisch abgelehnt wurde. Daraus lässt sich schließen, dass es offenbar unterschiedlich bewertete Arten gibt, denen man Tierleid zumuten kann oder nicht. Bei der Nutria ist aufgrund der in RLP geringen Schadwirkung im Ökosystem nur eine mit verschiedenen Methoden differenzierte und keine ganzjährige Jagdzeit durch Erlegung für alle Tiere zu rechtfertigen.

Nr. 20 LJV Fasanen

Die Schreibweise ist zwar nicht falsch, aber überholt. Heute üblich heißt es „Fasane“.

Nr. 22 LJV Graugänse

Auch wenn die Graugänse in Deutschland verschiedene Herkünfte haben, ist die Graugans Zielart der Vogelschutzrichtlinie in RLP. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum LJG vom Oktober 2023 dargelegt, kommt es bei den „grauen Gänsen“ oft zu Verwechslungen, da spätestens Mitte November bei uns zahlreiche nordische und nicht immer leicht zu identifizierende Gänsearten einfliegen und z.T. überwintern. Dies gilt insbesondere für Saat- und Blässgänse, die in RLP nicht bejagt werden dürfen. Aus diesem Grund haben wir bereits damals vorgeschlagen, die Jagdzeit für Graugänse, solange sie sich im guten Erhaltungszustand befinden, was eindeutig ist, kompakter zu fassen. Statt zweier, wenig sinnhafter Jagdzeiten (1.8. bis 31.8. und 1.11. bis 31.1) sollte die Graugans mit einer Jagdzeit von 1. August bis zum 15. November belegt werden. Insofern entfällt die Regelung in § 33 (5). Die Bejagung trifft dann mit großer Sicherheit auch die

Populationen, die hier reproduzieren und zu Schaden gehen und nicht durchziehende Individuen anderer Herkünfte.

Nr. 23 LJV Kanadagänse

Die Aufhebung der im alten LJG bestehenden Schonzeit für die Kanadagans ist nicht nachvollziehbar. Eine Synchronisierung mit der oben vorgeschlagenen Jagdzeit für die Graugans ist völlig ausreichend zum Eingriff in die Population, falls außerhalb von Schutzgebieten und Gänseschlafplätzen nachhaltig gejagt wird. Zudem verbietet das LJG die Bejagung der Elterntiere mit abhängigen Jungen. Dass dieser Grundsatz ohne Notwendigkeit über Bord geworfen wird, bewerten wir als jagdethisch und tierschutzrechtlich verantwortungslos, zumal im Änderungsentwurf zum LJG an anderer Stelle ausgeführt wird: „Das Verbot ... ergibt sich bereits aus den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Tierschutzgerechte und den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit entsprechende Vorgaben...“ Das Ansinnen bei der Bejagung der Kanadagans passt in die Zeit eines aktuell zu beobachtenden Werteverfalls. Um Kanadagänse wirksam im Bestand zu regulieren, stehen zahlreiche genehmigungsfähige Alternativen zu Verfügung (Gelegemanipulation, Lenkungsmaßnahmen) wie sie derzeit bereits in vielen Ländern umgesetzt werden. Dazu gibt es u.a. aus NRW und Bayern zahlreiche Veröffentlichungen und in RLP einen Runden Tisch in Ludwigshafen. Die Aktivitäten zeigen, dass eine Bejagung der Kanadagans nicht zum erwünschten Reduktionserfolg führt. Die Bejagung ist außerhalb der Brutzeit und mit Genehmigung auch im befriedeten Bezirk im Falle erheblicher Schäden möglich. Ein ausführlicher Leitfaden der GNOR zum Thema ist in Vorbereitung.

Nr. 24 LJV Nilgänse

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie bei Grau- und Kanadagans, deren Jagdzeiten vom 1.8. bis 15.11. synchronisiert werden sollten. Nilgänse lassen sich analog der Kanadagans im Bestand managen. Übrigens unseres Erachtens. ein gutes Betätigungsfeld für Wildberater/innen, da sich viele Populationen im urbanen Bereich befinden.

Bei der Nilgans besteht zudem das Problem, dass die Bejagung eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt, da Nilgänse aufgrund ihres ursprünglichen afrikanischen Artareals (noch) nicht an die Reproduktionszeiten in Europa angepasst sind. Junge führende Alttiere kommen somit in nahezu allen Monaten vor und dürfen natürlich dann nicht bejagt werden. Aufgrund der Bindung der Familienbestände ist dieser Umstand immerhin gut zu beobachten und die Zahl der Bruten außerhalb der hiesigen Reproduktionszeiten scheint abzunehmen.

Nr. 28 LJV Blässhühner

Auch bei dieser Art haben wir in unserer Stellungnahme vom Oktober 2023 dargelegt, dass die Art nicht bejagt werden darf. Die Art steht auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel in RLP auf der Vorwarnliste, zeigt deutlich negativen aktuellen Bestandstrend und muss daher als Art im ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand bewertet werden. Der Klimawandel führt zum Verlust sämtlicher Klein- und Flachgewässer als Brutplätze und zu starken Fluktuationen an den Gewässern mit den größten Populationen im Land (so z.B. am Eich-Gimbsheimer Altrhein 2003 65 Brutpaare und nach Austrocknung 2023 0 Paare; auch an anderen Altrheinen (Bobenheim-Roxheim, Wörth) mit früher großen Populationen brüten aktuell nur noch wenige Einzelpaare). Zudem ergeben sich Verschiebungen der Winterpopulationen, so dass der Gesamtbestand in RLP ständig abnimmt.

Es ist nach ornithologischer Expertise unverantwortlich, die schrumpfenden Bestände einer Jagdzeit vom 11. September bis zum 15. Januar auszusetzen, zumal die Jagd auf Blässhühner in RLP keine Tradition hat und das Wildbret von minderer Qualität ist. Es fehlt somit auch der für eine Bejagung notwendige vernünftige Grund. Wir sehen mit Spannung der Beurteilung dieser Verordnung durch den EuGH entgegen und empfehlen eindringlich, die Art ganzjährig zu schonen oder besser noch als jagdbare Art zu streichen.

§ 33 Abs. 6 LJG regelt die Erlegung von Rebhühnern. Das Verfahren ist zwar nachvollziehbar, allerdings werfen folgende Aspekte Fragen zur Sinnhaftigkeit der Regelung auch hinsichtlich der bisherigen Erfahrungen damit auf: Zum einen gilt die Art nach der aktuellen Roten Liste Brutvögel in RLP als stark gefährdet, im Bestand stark rückläufig und somit im ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand, das gilt auch für die deutschen Vorkommen, zum anderen entbehrt es unter populationsökologischen Gesichtspunkten der Logik, weshalb ausgerechnet in den Jagdrevieren mit Populationsdichten von mehr als 3 Revierpaare pro 100 ha Tiere entnommen werden dürfen, denn nur von diesen Revieren könnte eine natürliche Abwanderung und Bestandsstärkung des Umfeldes erfolgen, was die Entnahme verhindert oder zumindest erschwert. Der Fortbestand der Regelung ist ohne verstärkte Bemühungen beim Schutz der Art durch strukturelle Bereicherung der Feldflur und konkrete Schutzprojekte und umfangreichere Programme als bisher inkl. Evaluation kaum denkbar.

§ 33 (7) und (8) Jagd auf Rabenkrähen in der Zeit von 1. Juni bis 31. Juli zur Schadensabwehr in gefährdeten Kulturen (LJG und LJV). Was die Rabenkrähe anbelangt, ist dies insoweit in Ordnung als in dieser Zeit die Abhängigkeit der Jungkrähen von den Altvögeln deutlich abnimmt, allerdings verbietet Abs. 8 die Jagd für den Fall, dass die Gefahr der Verwechslung mit anderen Wildarten besteht. Interessabterweise ist hier nur von Wildarten die Rede, korrekt wäre der Begriff „Tierarten“, denn die Tötung von Arten, die entweder nicht dem Jagdrecht unterliegen oder keine Jagdzeit besitzen ist ein weitaus höherwertiges Vergehen. Im Fall der Rabenkrähe ist bekannt, dass es leicht zur Verwechslung mit jungen Saatkrähen kommen kann. Die Jungvögel beider Arten sind in den ersten Lebensmonaten auch für Fachleute im Feld nicht sicher zu unterscheiden. Aktuell dürfen Saatkrähen nur in Teilen Rheinhessens unter strengen Vorgaben in geringer Zahl und in wenigen Gebieten mit unzumutbaren Schäden auf der Basis einer Allgemeinverfügung der SGD Süd getötet werden. Eine Tötung anderenorts ist als Straftatbestand zu werten. Um dies zu umgehen, müssten die Vorkommens- bzw. Brutbereiche der Saatkrähe fortlaufend aktualisiert und im Zuge der Genehmigung zum Rabenkrähenabschuss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Dies scheint in der Realität aus vielerlei Gründen unpraktikabel. Das bestehende Dilemma ist kaum lösbar, allenfalls wäre eine Genehmigung in den Schwerpunktvorkommen der Saatkrähe zu versagen, um die Vorgaben nach Abs. 8 sicher einhalten zu können. Die Regelungen laufen anderenfalls wegen des Umstandes, dass man sie nicht sicher befolgen kann, ins Leere (unmögliche Rechtsnorm und somit ungültig).

§ 26 LJG Örtliche und sachliche Verbote

Das unter (1) Nr. 7 angesprochene Verbot nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen wurde zwar gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung umformuliert, bedeutet aber unterm Strich weiterhin, dass in der Folge entgegen den Verboten des § 44 BNatSchG (Achtung: Straftatbestand!) z.B. alte Kanzeln als Wohnstätten seltener und geschützter Arten entfernt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die jeweilige

jagdausübungsberechtigte Person über Kenntnisse verfügt, die die entsprechenden Vorkommen registrieren und bewerten kann. Da es hier vorwiegend um Altkanzeln geht, wäre es alternativ notwendig diese konkret zu nennen und darauf hinzuweisen, dass sicherzustellen ist, dass sie nicht von Unbefugten bestiegen werden können (Entfernung Aufstiegsleiter) oder an Wegen zur Gefährdung (Verkehrssicherungspflicht) führen. Sollte der Passus beibehalten werden, ist das indirekt ein Aufruf zur Inkaufnahme eines Rechtsverstoßes gegen das BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) mit der möglichen Folge eines Verstoßes, der als Straftatbestand zu werten ist. *Details entnehmen Sie bitte dem zweiten anliegenden PDF (Artikel ÖkoJagd).*

§ 29 LJG Jagd in Schutzgebieten

Der jetzige Wortlaut lässt nicht erkennen, wie die Obere Jagdbehörde vor dem Hintergrund des Schutzzwecks zu einer sachgerechten Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts kommt. Es ist u.E. notwendig die Expertise der zuständigen Naturschutzbehörde einzubeziehen und hier konkret zu benennen.

§ 31 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

Wir bedauern, dass im Änderungsentwurf zum LJG aus 2025 unsere Anregungen aus 2023 auch 2026 erneut nicht aufgegriffen wurden. Dort wurde ausführlich begründet, weshalb die Erlegung wildernder Hunde nahezu regelmäßig zur Befassung der Gerichte führt, weil die Einschätzung des Tatbestandes der Wilderei und des Einflusses der Hundeführung nur schwer zu treffen sind und Hunde in Deutschland in der Regel Besitzer haben, in deren Wohnbereich sie leben, was i.d.R. zu ermitteln ist. Bei wildernden Hauskatzen haben wir auf die zunehmende Verbreitung der geschützten Wildkatze hingewiesen und darauf, dass wildkatzenfarbene Haus- und Wildkatzen nur schwer zu unterscheiden sind. Der begrüßenswerte Abschuss wildernder Hauskatzen sollte sich deshalb auf rote, schwarze, weiße, graue oder fleckfarbene Tiere beschränken, weil es sich dabei sicher entweder um Hauskatzen oder um nicht erwünschte Blendlinge (Hybride) handelt. Fehlabschüsse wären nur so sicher zu vermeiden.

Anlagen zur Stellungnahme: 2

1. Ökojagd-Artikel zum jagdlichen Umgang mit Nutria, 2023
2. Ökojagd-Artikel zur Bedeutung abgängiger Kanzeln, 2026

Mainz, 10.10.2026

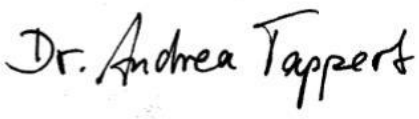

Ludwig Simon
GNOR-Artenschutzreferent,
Referent Jagdangelegenheiten

Dr. Andrea Tappert
Präsidentin der GNOR